

Amtsblatt

für das

Amt Temnitz

und die amtsangehörigen Gemeinden

**Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf,
Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben**

Walsleben, 24.04.2010

Nr. 2,

9. Jahrgang – 16. Woche

Inhaltsverzeichnis

1. Amtliche Bekanntmachungen	1.5.2. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitzquell vom 29.03.2010
1.1. Bekanntmachungen des Amtsausschusses	1.6. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitztal
1.1.1. Beschlüsse des Amtsausschusses vom 24.03.2010	1.6.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitztal vom 04.03.2010
1.1.2. Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Temnitz	1.6.2. Haushaltssatzung 2010 und Investitionsprogramm
1.1.3. Kostenersatz und Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Temnitz	1.7. Bekanntmachungen der Gemeinde Walsleben
1.2. Bekanntmachungen der Gemeinde Dabergotz	1.7.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Walsleben vom 31.03.2010
1.2.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Dabergotz vom 18.03.2010	1.7.2. Friedhofssatzung der Gemeinde
1.3. Bekanntmachungen der Gemeinde Märkisch Linden	2. Allgemeine Bekanntmachungen – Informationen des Einwohnermeldeamtes
1.3.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Märkisch Linden vom 30.03.2010	2.1. Gültigkeit der Ausweispapiere
1.4. Bekanntmachungen der Gemeinde Storbeck-Frankendorf	2.2. Entgegennahme von Anträgen im Bereich des Fahrerlaubnisrechts
	3. Sonstige Bekanntmachung
	3.1. Bekanntmachung zum Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der

1.4.1.	Beschlüsse der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf vom 22.02.2010	Autobahnen (A) 24 und A 10 von nördlich der Anschlussstelle (AS) Neuruppin, km 204,675 der A 24, bis östlich der AS Oberkrämer, km 161,625 der A 10, einschließlich Umbau der Anschlussstellen Neuruppin, Neuruppin Süd, Fehrbellin, Kremmen und Oberkrämer sowie Umbau des Autobahndreiecks (AD) Havelland einschließlich immissionstechnischer Untersuchungen bis km 162,000 der A 10 und landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen im Amt Temnitz und Lindow Mark, den Gemeinden Fehrbellin, Oberkrämer und Löwenberger Land sowie in den Städten Neuruppin, Kremmen und Nauen, Oranienburg und Zehdenick und Deckblattverfahren
1.4.2.	Haushaltssatzung 2010 und Investitionsprogramm	
1.4.3.	Entschädigungssatzung der Gemeinde	
1.5.	Bekanntmachung der Gemeinde Temnitzquell	
1.5.1.	Beschluss der Gemeindevertretung Temnitzquell vom 08.03.2010	

Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil:
 Amt Temnitz, Der Amtsdirektor; Bezug möglich über:
 Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben;

Auflage: 2.500 Exemplare – kostenlos verteilt
 Das Amtsblatt erscheint alle 2 Monate.

1. Amtliche Bekanntmachungen

1.1. Bekanntmachungen vom Amtsausschuss

1.1.1. Beschlüsse des Amtsausschusses vom 24.03.2010

-Öffentlich –

AA/03/10 – Genehmigung einer Eilentscheidung nach § 58 Kommunalverfassung
 Der Amtsausschuss genehmigt die Eilentscheidung vom 13. Januar 2010 zur Beschaffung des Einsatzleitwagens für den Amtsbrandmeister.

AA/05/10 – Satzung über die die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Temnitz
 Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Temnitz.

AA/08/10 – 1. Gefahrenabwehrbedarfsplan des Amtes Temnitz für die Jahre 2010 bis 2013
 Der Amtsausschuss beschließt den 1. Gefahrenabwehrbedarfsplan und verpflichtet sich in dem aufgezeigten Zeitraum finanzielle Mittel, die im Rahmen der jährlichen Haushaltsdiskussion und gebunden an die Leistungsfähigkeit des Amtes festzulegen sind, für die Umsetzung der Ziele bereit zu stellen.

AA/09/10 – Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr im Rahmen freiwilliger Hilfeleistungen

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr im Rahmen freiwilliger Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Temnitz.

AA/10/10 –Haushalt 2010 – überplanmäßige Ausgabe, Kita „Entdeckerland“ Rägelin – Energetische Gebäudesanierung, K II - Programm

Der Amtsausschuss genehmigt die Leistung der überplanmäßigen Ausgabe als Entnahme aus der Rücklage in Höhe von 780,00 €.

- Nicht öffentlich -

AA/03/10 – Auftragsvergabe, Hüllensanierung Kita „Entdeckerland“ Rägelin

Auftragsvergabe wurde beschlossen

1.1.2. Bekanntmachung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Temnitz

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) und des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Amtsausschuss in seiner Sitzung am 24.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Das Amt Temnitz gewährt den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Temnitz zur Abdeckung ihres Aufwandes eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Wehrführung und weitere Funktionen beträgt:

a) Amtswehrführer	175,- €,
b) je Stellvertreter des Wehrführers	100,- €,
c) Amtsjugendwart	50,- €,
d) Zugführer der Alters- und Ehrenabteilung	50,- €,
e) je Amtsgerätewart	50,- €.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Zugführer und deren Stellvertreter beträgt:

a) Zugführer	100,- €,
b) stellvertretender Zugführer	50,- €.

(3) Die monatliche Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der örtlichen Feuerwehreinheit beträgt:

a) Ortswehrführer	50,- €,
b) stellvertretender Ortswehrführer	25,- €,
c) Jugendwart	25,- €.

§ 3 Einsatzbezogene Aufwandsentschädigung

- (1) Die Einsatzkräfte erhalten für die aktive Teilnahme am Einsatz eine Aufwandsentschädigung. Auch im Fall einer nicht notwendigen Einsatzteilnahme bei gleichzeitiger Bereitschaft am Ausrückeort erhalten sie eine Aufwandsentschädigung (Reserveeinsatzkraft).
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt 7,50 € je Einsatz bei aktiver Einsatzteilnahme. Diese Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Einsatzkraft
 - a. innerhalb von 15 Minuten nach Alarmierung am Ausrückeort eingetroffen ist,
 - b. aktiv am Einsatzgeschehen teilnimmt,
 - c. die für den Einsatz notwendige Qualifikation (mindestens Truppmann/-frau) aufweist und
 - d. im Vorjahr die nach den Feuerwehrdienstvorschriften vorgeschriebenen 40 Ausbildungsstunden je Ausbildungsjahr absolviert hat.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 Satz 1 wird ebenso derjenigen Einsatzkraft gewährt, die zwar am Ausrückeort erscheint, aber nicht ausrückt, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 a, c und d erfüllt sind. In diesem Fall hat die Einsatzkraft bis zur Entscheidung des Einsatzleiters zur Einsatzteilnahme oder Nichtteilnahme am Ausrückeort zu verbleiben.
- (4) Die Ortswehrführer bzw. der Amtsbrandmeister haben die für die Gewährung dieser Aufwandsentschädigung notwendigen Voraussetzungen für jede Einsatzkraft sowie deren Einsatzbeteiligung (Anzahl und Art des Einsatzes) festzustellen und dem Träger des Brandschutzes rechtzeitig in Form einer Liste vorzulegen.

§ 4 Umfang der Entschädigung

- (1) Mit der Entschädigung werden alle mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen und notwendigen Ausgaben (z.B. Telefon- und Postkosten, Fahrten und Reisen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Amtes Temnitz etc.) abgegolten.
- (2) Fahrkosten anlässlich genehmigter Dienstreisen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Amtes Temnitz sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden die Kosten erstattet werden.

§ 5 Auszahlung, Zusammentreffen mehrerer Funktionen

- (1) Die Entschädigung nach den §§ 2 und 3 wird halbjährlich für den jeweils zurückliegenden Zeitraum als Pauschalbetrag auf die entsprechenden Konten der Führungskräfte und Einsatzkräfte überwiesen.
- (2) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Temnitz mehrere Funktionen nach § 2 wahr, so erhält er nur die jeweils höchste Entschädigung.

§ 6 Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 entfällt, wenn der Angehörige der Feuerwehr ununterbrochen länger als 3 Monate seine Funktion nicht pflichtgemäß ausübt. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Auf Vorschlag des Amtsbrandmeisters kann einer Führungskraft aus wichtigen Gründen (z.B. Nichterfüllung der Aufgaben, säumige Dienstdurchführung etc.) die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 gekürzt oder versagt werden.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung treten rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung des Amtes Temnitz vom 21.02.2002 außer Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 gelten die Regelungen zur einsatzbezogenen Aufwandentschädigung nach § 3 erst ab dem 1. Januar 2011.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 30.03.2010

Mathias Wittmoser
Amtsleiter

(Siegel)

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Amtsausschuss am 24.03.2010 beschlossene Satzung über die Gewährung von Aufwandentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Temnitz wird hiermit entsprechend der Hauptsatzung des Amtes Temnitz öffentlich bekannt gegeben.

Walsleben, 30.03.2010

Mathias Wittmoser
Amtsleiter

(Siegel)

1.1.3. Bekanntmachung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Temnitz vom 24.03.2010

Auf der Grundlage der §§ 3 und 45 Abs. 1, 4 und 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg vom 24.05.2004, des § 3 der Kommunalverfassung des Land Brandenburg vom 18.12.2007 und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 31. März 2004 in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Amtsausschuss des Amt Temnitz am 24.03.2010 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Grundsatz

Das Amt Temnitz unterhält nach § 1 Abs. 1 BbgBKG zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung ist eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr vorzuhalten und eine angemessene Löschwasserversorgung zu gewährleisten.

§ 2 Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr sind im Rahmen ihrer Aufgaben nach §1 unentgeltlich.
- (2) Zum Ersatz der durch Einsätze entstandenen Kosten ist dem Aufgabenträger gegenüber verpflichtet, wer
 1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. ein Fahrzeug hält, von dem die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen für die Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
 5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 7. wider besseres Wissen oder in grober fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat oder
 8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Für die Leistungen der Feuerwehr werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühren umfassen hinsichtlich der Fahrzeuge alle Ausrüstungsgegenstände und mechanische Geräte, die für den Einsatz notwendig sind und bemessen sich nach der Anlage dieser Satzung. Ebenso werden für die Gestellung von Brandsicherheitswachen nach § 34 BbgBKG Gebühren entsprechend der Anlage dieser Satzung erhoben.
- (5) Auf Kostenersatz kann verzichtet werden, soweit der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse auf den Verzicht besteht.

§ 3

Tätigwerden der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr wird in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen, auf Anordnung oder auf Antrag tätig.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine gebührenpflichtige Tätigkeit der Feuerwehr nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung besteht nicht. Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr entscheidet der Wehrführer bzw. Stellvertreter nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Weisungsbefugnis der Vorgesetzten bleibt unberührt.
- (3) Die Ermittlung der Kostenhöhe für Leistungen der Feuerwehr nach § 2 hat auf der Grundlage der Bestimmungen dieser Satzung und ihrer Anlage zu erfolgen.
- (4) Werden Brandsicherheitswachen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder auf behördliche Anordnung gestellt, besteht Gebührenpflicht, auch wenn kein Antrag vorliegt. Die personelle Stärke sowie der Umfang einzusetzender Technik bestimmt der Wehrführer bzw. sein Stellvertreter.

§ 4

Entstehen der Zahlungspflicht

Die Kostenersatzpflicht entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme der Leistung der Feuerwehr.

§ 5

Bemessungsgrundlage und Fälligkeiten

- (1) Bemessungsgrundlage
 - (a) Maßgabe der Gebührenerhebung sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel der Feuerwehr, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.
 - (b) Soweit Kostenersatz und Gebühren nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet werden, gilt als Einsatz- bzw. Nutzungsdauer die Zeit der Abwesenheit vom Feuerwehrgerätehaus, bei sonstigen Leistungen die tatsächliche Dauer, wenn nicht Festkosten benannt sind.
 - (c) Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.
 - (d) Angefangene Einsatzstunden/ Einsatztage werden voll in Ansatz gebracht.
 - (e) Für besondere Leistungen werden Pauschalsätze festgelegt.
 - (f) In den Stundensätzen für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr sind die Kosten für mitgeführte Geräte (mit Ausnahme von Löschmittel und Ölbindemittel) enthalten.
 - (g) Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal- und Fahrzeugkosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

- (2) Fälligkeit
Die Gebühren werden 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6

Haftung

- (1) Das Amt Temnitz haftet dem Pflichtigen nur für solche Schäden, die bei der Ausführung eines entgeltpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr gem. § 45 Abs. 1 BbgBKG vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Der Gebührenpflichtige haftet dem Amt Temnitz für alle Personen- und Sachschäden, die der oder die von ihm abhängigen Personen an den Einrichtungen und dem Personal der Feuerwehr schuldhaft verursachen.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Temnitz tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende und vom Amtsausschuss des Amt Temnitz in seiner Sitzung am 24.03.2010 beschlossene Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 30.03.2010

Mathias Wittmoser
Amtdirektor

(Siegel)

Anlage

**„Erstattungs- und Gebührensätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes
Temnitz nach § 2 der Satzung vom 11.03.2010 über den Kostenersatz und die
Gebührenerhebung des Amtes Temnitz“**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Tarif €/ Stunde
1.	Personal	
1.1.	Feuerwehrmann/ frau	20,00
1.2.	Sicherheitswache	20,00
2.	Einsatzfahrzeuge	
2.1.	Tanklöschfahrzeug TLF 16/45	80,00
2.2.	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	60,00
2.3.	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser TSF-W	80,00
2.4.	Löschgruppenfahrzeug LF 8	53,00
2.5.	Einsatzleitwagen ELW 1	65,00
2.6.	Vorrausrüstwagen VRW	65,00
2.7.	Kleinlöschfahrzeug KLF	40,00
2.8.	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	23,00
3.	Fehlalarmierung (pauschal)	400,00
4.	Absicherung von Brandsicherheitswachen	
4.1.	Personal	20,00
4.2.	Fahrzeuge Auch Fahrzeuge, die während der Sicherheitswache nicht zum Einsatz kommen, aber deren Verbleib am Einsatzort notwendig ist.	je 25 % der Tarifsätze unter Nr. 2

Walsleben, 30.03.2010

Mathias Wittmoser
Amtsdirektor

(Siegel)

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Amtsausschuss am 24.03.2010 beschlossene Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilliger Feuerwehren des Amtes Temnitz wird hiermit entsprechend der Hauptsatzung des Amtes Temnitz öffentlich bekannt gegeben.

Walsleben, 30.03.2010

Mathias Wittmoser
Amtsdirektor

(Siegel)

1.2. Bekanntmachungen der Gemeinde Dabergotz

1.2.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Dabergotz vom 18.03.2010

- Öffentlich -

DAB/006/10 – Errichtung eines Biomassekraftwerkes im Gewerbegebiet Temnitzpark
Präsentation wurde zur Kenntnis genommen

008/10 – Stellungnahme der Gemeinde Dabergotz und Erwidern des Vorhabenträgers zur
Planfeststellung 6-streifiger Ausbau der A 24/ A 10
Kenntnisnahme erfolgte

009/10 – Information – Ausbau Radweg entlang der B 167 von Kerzlin - Dabergotz
Kenntnisnahme erfolgte

010/10 – Verkehrssituation auf der B 167 – Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h
Die Gemeindevertretung Dabergotz beauftragt das Amt Temnitz bei dem Straßenbaulastträger
zu beantragen, die Höchstgeschwindigkeit für die B 167 in der gesamten Ortslage auf 30
km/h zu reduzieren. Zusatz: Bis zur Sanierung der Straße sind 30 km/h festzusetzen. Beim
Straßenbaulastträger ist durchzusetzen, dass eine Reduzierung des Lärms, z.B. mit
Flüsterbitumen, zu schaffen ist. Eine statistische Erhebung über das Verkehrsaufkommen ist
zu erstellen. Die Kosten dazu trägt die Gemeinde.

011/10 - Verkehrsführung Neue Straße Dabergotz
Die Gemeindevertretung beauftragt das Amt Temnitz entsprechend der in der Sitzung am 18.03.
protokollierten Vorschläge die neue Verkehrsführung für die „Neue Straße“ bei der
Straßenverkehrsbehörde des Landkreises zu beantragen. Zusatz: Einfahrt von B167 in die Neue
Straße, Fahrradfahrer können Straße in beiden Richtungen befahren

- Nicht Öffentlich -

DAB/004/10 – Vertrag über Hecken- und Flurgehölzpflanzungen
Vertragsabschluss wurde zugestimmt

DAB/005/10 – Grundstückssache Gemarkung Dabergotz, Flur 5, Flurstück 114/2 mit 1.125 m²
Verkauf wurde beschlossen

1.3. Bekanntmachungen der Gemeinde Märkisch Linden

1.3.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Märkisch Linden vom 30.03.2010

- Nicht Öffentlich -

004/10 – Auftragsvergabe, LOS 1 „Innenarbeiten“ - Sanierung KG - Wohnhaus, Kränzlin, Dorfstr. 90
Zuschlagserteilung wurde beschlossen

005/10 – Auftragsvergabe, LOS 2 „Bauwerkstrokenlegung“ Sanierung KG - Wohnhaus, Kränzlin,
Dorfstr. 90
Zuschlagserteilung wurde beschlossen

006/10 – Auftragserteilung, LOS 3 „Außenbereiche“ Sanierung KG - Wohnhaus, Kränzlin, Dorfstr. 90
Zuschlagserteilung wurde beschlossen

011/10 - Grundstück in Gottberg, Dorfstr. 23 (Wohnungen/Jugendclub)
Einholung von Lösungsvorschlägen wurde befürwortet

1.4. Bekanntmachungen der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

1.4.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf vom 22.02.2010

- Öffentlich -

006/10 – Haushaltssatzung 2010 und Investitionsprogramm
Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf beschließt aufgrund der §§ 76 ff. der
Gemeindeordnung Brandenburg die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und das
Investitionsprogramm für das Haushaltsjahr 2010.

007/10 – Neufassung der Entschädigungssatzung
Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf beschließt die Neufassung der Entschädigungssatzung
im vorliegenden Wortlaut.

010/10 – Straßenbeleuchtung in Storbeck, Rägelineer Straße
Die Gemeinde Storbeck-Frankendorf beauftragt das Amt Temnitz mit der Ermittlung der Stromkosten
für die Straßenlaterne in Waisenkrug am Bushäuschen für die Jahre 1994 bis 2010. Die Erstattung der
Kosten an Familie Mahnke soll erfolgen.

- Nicht Öffentlich -

004/10 – Grundstückssache Gemarkung Storbeck, Flur 4 Flurstück 147
Verkauf wurde zugestimmt

005/10 – Grundstückssache Gemarkung Storbeck, Flur 6 Flurstück 2 mit 4.438 m²
Verpachtung wurde befürwortet

008/10 – Vertrag mit den Line-Dancern Storbeck über die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses
Vertragsabschluss wurde befürwortet

009/10 - Grundstückssache Gemarkung Storbeck, Flur 3 Flurstück 47/2
Verkauf wurde beschlossen

1.4.2. Haushaltssatzung 2010 und Investitionsprogramm

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht die nachfolgende, von der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf in der Sitzung am **22.02.2010** beschlossene, Haushaltssatzung 2010 und das Investitionsprogramm bekannt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und das Investitionsprogramm können ab dem 24.04.2010 für die Dauer eines Monats während der Dienststunden in der Kämmererei im Amt Temnitz eingesehen werden.

Walsleben, den 01.03.2010

Wittmoser
Amtsdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 76 ff GO für das Land Brandenburg wird, nach Beschluss der Gemeindevertretung vom **22.02.2010**, folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2010** wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	428.600,00 €
in der Ausgabe auf	428.600,00 €
und	

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	83.400,00 €
in der Ausgabe auf	83.400,00 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen	0,00 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	71.433,33 €

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 230 v. H.

für die Grundstücke (Grundsteuer B) 345 v. H.

2. Gewerbesteuer

300 v. H.

§ 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. Über 2.600,00 € im Einzelfall hinausgehende Beträge entscheidet die Gemeindevertretung. Unterhalb dieses Betrages entscheiden die Amtsleiter jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich im Einvernehmen mit der Kämmerin. Die Kämmerin entscheidet über die sonstigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben. Im Einzelplan 9 erteilt die Gemeindevertretung der Kämmerin die Genehmigung über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben, welche gesetzlich vorgeschrieben sind, allein zu entscheiden. Die Leistung von bisher nicht veranschlagten Ausgaben bedarf des Erlasses einer Nachtragssatzung, sofern die Ausgaben für den durch die Gemeinde zu tragenden Finanzierungsanteil die Höhe von 10 v. H. der Gesamtausgaben des Vermögenshaushaltes übersteigen. Die Ausgaben innerhalb des Deckungsringes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Walsleben, den 01.03.2010

Wittmoser
Amtdirektor

1.4.3. Entschädigungssatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Auf der Grundlage des § 3 und § 24 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg in der zurzeit gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Storbeck-Frankendorf in ihrer Sitzung am 22.02.2010 folgende

Neufassung der Entschädigungssatzung

§ 1

Grundsätze

(1) Mitgliedern kommunaler Vertretungen und Ausschüsse können zur Abdeckung des mit ihrem Mandat verbundenen Aufwandes ein Sitzungsgeld sowie eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

(2) Die Aufwandsentschädigung umfasst die Abgeltung der mit dem Amt verbundenen Mehraufwendungen, insbesondere für Kleidung, Verzehr, Fahrkosten, Fachliteratur und Fernspreckgebühren.

(3) Zugleich sind mit den Regelungen dieser Satzung auch zusätzliche Aufwendungen, die bei der Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke, für dessen Beheizung, Beleuchtung und Abnutzung entstehen, abgegolten.

§ 2

Allgemeine Aufwandsentschädigung für Gemeindevertreter

Die Gemeindevertreter erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro.

§ 3

Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält zur Abgeltung seiner Aufwendungen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 Euro.

§ 4

Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher

Die Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher beträgt monatlich 134,00 Euro.

§ 5

Besondere Regelungen zur Aufwandsentschädigung

(1) Dem Stellvertreter nach § 3 dieser Satzung wird für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion 50 v.H. der nach den Regelungen zustehenden Aufwandsentschädigungen gewährt.

Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

2) Mit Beschluss der Gemeindevertretung kann die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 der Satzung für die Dauer der Nichtausübung des Mandates eingestellt werden, sofern ein Mitglied der Vertretung sein Mandat 3 Monate nicht ausübt, d.h. unentschuldigt Beratungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse fern bleibt oder ihm übertragene Aufgaben der Gemeindevertretung nicht erledigt.

§ 6

Sitzungsgeld

Neben der Aufwandsentschädigung nach §§ 2, 3 und § 4 erhalten die Mitglieder der Gemeindevertretung und die Ortsvorsteher bei der Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro.

§ 7

Dienstreisen

Als Dienstreisen werden solche Reisen anerkannt, zu denen der Dienstreisende mit Beschluss der Gemeindevertretung verpflichtet wird und deren Ziel außerhalb des Amtsgebietes des Amtes Temnitz liegt. Hierfür wird nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes eine Reisekostenvergütung gewährt.

§ 8

Zahlungsweise

(1) Die nach §§ 2, 3 und 4 dieser Satzung zustehenden Entschädigungen werden jeweils monatlich gezahlt.

(2) Die Sitzungsgelder werden vierteljährlich und rückwirkend gezahlt.

§ 9

Inkrafttreten

Die Neufassung der Entschädigungssatzung tritt rückwirkend am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung vom 17.02.2002 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Amtsdirektor macht hiermit die vorstehende, von der Gemeinde Storbeck-Frankendorf am 22.02.2010 beschlossene Entschädigungssatzung, öffentlich bekannt.

Walsleben, 25.02.2010

Wittmoser
Amtsdirektor

(Siegel)

1.5. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitzquell

1.5.1. Beschluss der Gemeindevertretung Temnitzquell vom 08.03.2010 - Nicht Öffentlich –

TQ/004/10 – Temnitzkirche – Betriebskosten und Mitzahlung für 2008
Kenntnisnahme erfolgte

1.5.2. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitzquell vom 29.03.2010 - Öffentlich –

007/10 – Vorstellung der Vorplanung zum Ausbau der L 18 in der Ortslage Katerbow
Ausgehend von den mündlich vorgetragenen Ausführungen und den bereits in der Vorplanung berücksichtigten Anregungen und Bedenken werden von der Gemeindevertretung die Grundzüge der Variante 1 für die weitere Planung und Ausschreibung als verbindlich erklärt.

Darüber hinaus sind folgende Anregungen planungsmäßig zu prüfen und im weiteren Verlauf zu berücksichtigen:

- Gehweg südlich L 18, Trennung durch Grünstreifen
- geschlossene Entwässerung, Gehweg wie vorgeschlagen bis Driesel

- Nicht Öffentlich –

005/10 – Grundstückssache Gemarkung Rägelin, Flur 4, Flurstück 187
Kaufangebot oder Verpachtung wurde befürwortet

008/10 - Grundstückssache Gemarkung Rägelin, Flur 4, Flurstück 352/20
Verpachtung wurde befürwortet

1.6. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitztal

1.6.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitztal vom 04.03.2010

- Öffentlich –

TT/005/10 – Haushaltssatzung 2010 und Investitionsprogramm

Die Gemeindevertretung Temnitztal beschließt aufgrund der §§ 76 ff. der Gemeindeordnung Brandenburg die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und das Investitionsprogramm für das Haushaltsjahr 2010.

TT/006/10 – Verkehrssituation auf der B 167 – Antrag der BI „Leben an der B 167“ –

Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h

Die Gemeindevertretung Temnitztal beauftragt das Amt Temnitz bei dem Straßenbaulastträger zu beantragen, die Höchstgeschwindigkeit für die B 167 in der gesamten Ortslage Wildberg und Kerzlin auf 30 km/h zu reduzieren.

TT/007/10 – Abschnittbildung – Erneuerung der Gehwege in der Ortslage Kerzlin

1. Die Gemeindevertretung beschließt die Abschnittsbildung in 4 Bauabschnitten wie von der Verwaltung vorgeschlagen:

1. Bauabschnitt:

- beidseitig von der B 167 Grundstück H. Ströhmann bis Grundstück Rosenträger und von der B 167 Kirchengrundstück bis Grundstück A. Protz

2. Bauabschnitt:

- beidseitig von der B 167 Grundstück Steinbart bis Ecke Nestler und von Ecke B 167 Hoffmann bis Unsa Hof

3. Bauabschnitt:

- Ecke Nestler einseitig bis Grundstück Skrebba – Weg nach Lüchfeld

4. Bauabschnitt:

- von Ecke Grundstück Grunow bis zum Dorfgemeinschaftshaus einseitig als Mischverkehrsfläche, Anpflasterung an vorhandene Bitumenstraße.

2. Der Fördermittelantrag ist unverzüglich von der Verwaltung entsprechend den beschlossenen Abschnitten beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung einzureichen.

TT/009/10 – Grundhafter Ausbau der Mühlenstraße in Wildberg

Die Gemeindevertretung beschließt folgende Abschnitte grundhaft inklusive separaten Gehweg auszubauen: von: Wallstraße/Karlstraße bis: Temnitzbrücke.

Für den Ausbau wird folgender Regelquerschnitt festgelegt: Fahrbahnausbau: Begegnungsverkehr LKW / PKW

Gehwegausbau: einseitig

Die Erneuerung der Straßenbeleuchtung ist bei der Fördermittelbeantragung zu berücksichtigen. Als Leuchtentyp wird der nördlich der B 167 eingesetzte vorgeschlagen.

Für die Ermittlung der Baukosten entsprechend des festgelegten Bauprogramms wird sich eines Fachplaners bedient.

- Nicht Öffentlich -

TT/008/10 – Planungsauftrag, „Erneuerung des Gehweges in der Ortslage Kerzlin“
Planungsauftrag wurde befürwortet

1.6.2. Haushaltssatzung der Gemeinde Temnitztal für das Haushaltsjahr 2010

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht die nachfolgende, von der Gemeindevertretung Temnitztal in der Sitzung am **04.03.2010** beschlossene, Haushaltssatzung 2010 und das Investitionsprogramm bekannt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und das Investitionsprogramm können ab dem 24.04.2010 für die Dauer eines Monats während der Dienststunden in der Kämmerei im Amt Temnitz eingesehen werden.

Walsleben, 05.03.2010

Wittmoser
Amtsdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Temnitztal für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 76 ff GO für das Land Brandenburg wird, nach Beschluss der Gemeindevertretung vom **04.03.2010**, folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2010** wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.369.300,00 €
in der Ausgabe auf	1.369.300,00 €
und	

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	487.200,00 €
in der Ausgabe auf	487.200,00 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen	0,00 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	228.216,66 €

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 230 v. H.

für die Grundstücke (Grundsteuer B) 345 v. H.

2. Gewerbesteuer 300 v. H.

§ 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. Über 2.600,00 € im Einzelfall hinausgehende Beträge entscheidet die Gemeindevertretung. Unterhalb dieses Betrages entscheiden die Amtsleiter jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich im Einvernehmen mit der Kämmerin. Die Kämmerin entscheidet über die sonstigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben. Im Einzelplan 9 erteilt die Gemeindevertretung der Kämmerin die Genehmigung über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben, welche gesetzlich vorgeschrieben sind, allein zu entscheiden. Die Leistung von bisher nicht veranschlagten Ausgaben bedarf des Erlasses einer Nachtragssatzung, sofern die Ausgaben für den durch die Gemeinde zu tragenden Finanzierungsanteil die Höhe von 10 von Hundert der Gesamtausgaben des Vermögenshaushaltes übersteigen. Die Ausgaben innerhalb des Deckungsringes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Walsleben, 05.03.2010

Wittmoser
Amtdirektor

1.7. Bekanntmachungen der Gemeinde Walsleben

1.7.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Walsleben vom 31.03.2010

- Öffentlich –

006/10 - Friedhofssatzung der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung beschließt die Friedhofssatzung im Wortlaut.

- Nicht Öffentlich –

005/10 – Grundstückssache Dorfstraße 24 in Walsleben

Vermarktung durch Immobilienbüro wurde befürwortet

007/10 – Grundstückssache in Walsleben, Kiefernweg 7 A und B

Vermarktung durch Immobilienbüro wurde befürwortet

1.7.2. Friedhofssatzung der Gemeinde Walsleben

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 34 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes in den jeweils geltenden Fassungen beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben in ihrer Sitzung am 31.03.2010 die nachstehende Friedhofssatzung:

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für den in der Gemeinde Walsleben gelegenen Friedhof.
- (2) Der in Walsleben gelegene Friedhof ist Eigentum der Gemeinde Walsleben.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Gemeinde Walsleben.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Walsleben waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben,
 - c) ohne Einwohner zu sein, nach § 27 Abs. 2 BbgBestG zu bestatten sind.
- (3) Die Bestattung anderer verstorbener Personen auf dem Friedhof bedarf der Ausnahmegenehmigung der Gemeinde Walsleben. Ein Rechtsanspruch auf Zustimmung besteht nicht.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofes können aufgrund wichtigem öffentlichen Interesses durch Beschluss der Gemeinde Walsleben für weitere Bestattungen geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Rechtsvorschriften abgelaufen sind.

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Aufenthalt auf dem Friedhof ist nach Einbruch der Dunkelheit nicht gestattet.
- (2) Das Amt Temnitz kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes vorübergehend untersagen oder einschränken.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof sind insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
 - b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - c) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - d) Grabzubehör (pflanzliche Abfälle, Plastik u.ä.) außerhalb der dafür vorgesehenen Lagerplätze zu verbringen,
 - e) Tiere – ausgenommen Blindenhunde – mitzubringen,
 - f) zu lärmern und zu spielen,
 - g) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten.Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Totengedenkfeiern oder andere nicht mit einer Bestattung im Zusammenhang stehende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung durch die Gemeinde. Sie sind spätestens 10 Tage vorher beim Amt Temnitz anzumelden.
- (5) Trauerfeiern sind den ortsüblichen Traditionen und der Würde des Ortes entsprechend durchzuführen und dürfen das ethische Empfinden nicht verletzen.

§ 6

Ausführung gewerblicher Arbeiten

- (1) Wer auf dem Friedhof Grabmale errichtet, versetzt oder gestaltet, muss seiner gewerblichen Anmeldepflicht nachgekommen sein.
- (2) Gewerbetreibende und ihre Bediensteten haben bei Arbeiten auf dem Friedhof die Friedhofssatzung und weiter ergangene Regelungen zu beachten. Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof herbeigeführt haben.
- (3) Gewerbetreibenden kann auf Antrag, bei Arbeiten auf dem Friedhof, eine befristete Lagerung von Material bzw. Abstellung von Geräten gestattet werden. Der Antrag ist beim Amt Temnitz zu stellen.
- (4) An Sonn- und Feiertagen sowie bei Bestattungen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof untersagt.

2. Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich beim Amt Temnitz oder beim Bürgermeister anzumelden. Bei Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde, bei Urnenbestattungen die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) An Sonn- und Feiertagen sind Bestattungen nicht zugelassen.
- (3) Die Zuweisung der Grabstätte erfolgt durch den Bürgermeister der Gemeinde Walsleben.

§ 8

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Walsleben.
- (2) Die Nutzungsrechte der Grabstätten werden nach Maßgabe der Friedhofssatzung an die Hinterbliebenen gegen Entrichtung einer Gebühr vergeben.
- (3) Grabstätten werden nur im Sterbefall zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Kindergrab (Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres),
 - b) Einzelgrab,
 - c) Doppelgrab,
 - d) Urnengrabstätte,
 - e) Urnengemeinschaftsanlage,
 - f) anonyme Urnenstätte,
 - g) Ehrengrabstätten.
- (5) Bei der Anlage der Gräber für Erdbestattungen und Aschen sind folgende Abmaße einzuhalten:

a) Kindergrab	1,00 m x 1,60 m
b) Einzelgrab	1,50 m x 2,90 m
c) Doppelgrab	3,00 m x 2,90 m
d) Urnengrabstätte	1,00 m x 1,00 m
e) Urnengemeinschaft pro Urne	0,50 m x 0,50 m
f) anonymes Urnengrab	0,50 m x 0,50 m
- (6) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb der Nutzungsrechte an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (7) Ehrengräber werden durch Beschluss der Gemeindevertretung vergeben.

§ 9

Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit für Verstorbene beträgt	25 Jahre,
für verstorbene Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	20 Jahre,
und bei Aschen	20 Jahre.

§ 10

Ausheben und Schließen der Gräber

- (1) Das Grab ist auf Veranlassung der Hinterbliebenen durch Beauftragung eines Bestattungsunternehmens auszuheben und zu schließen. Beim Ausheben des Grabes aufgefundene Gebeine von vorgehenden Bestattungen sind auf dem Boden des Grabes zu versenken.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber hat von der Erdoberfläche bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1 Meter, bei Urnen bis zur Oberkante dieser mindestens 0,50 Meter zu betragen.
- (3) Gräber bei Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 Meter starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Zwischen den Grabstätten dürfen keine Wege angelegt werden.
- (5) Die Nutzungsberechtigten von Nachbargräbern haben im Rahmen einer Bestattung zeitweilige Veränderungen auf ihren Grabstätten zu dulden. Der vorhergehende Zustand ist durch den Verantwortlichen wieder herzustellen.

§ 11

Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird.
- (2) Jede Grabstätte muss ordentlich hergerichtet und entsprechend der Ruhezeit angemessen Instand gehalten werden.
- (3) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
- (4) Die Grabstätten können in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden. Unzulässig sind aber insbesondere:
 - a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern (höher als 1,20 m),
 - b) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen (höher als 1,20 m),
 - c) das Aufstellen einer Bank oder sonstiger Sitzgelegenheiten.
- (5) Die gärtnerische Gestaltung, Unterhaltung und Veränderung der Urnengemeinschaftsanlage bzw. der anonymen Urnengrabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde Walsleben.
- (6) Wird die Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt, so wird der Nutzungsberechtigte zur Beseitigung der Mängel schriftlich durch das Amt Temnitz aufgefordert.
- (7) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist das Amt Temnitz berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird. Bei Gefahr im Verzuge kann das Amt Temnitz auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.

§ 12

Belegung der Gräber

- (1) Jede Grabstelle darf innerhalb der Ruhezeit für keine weitere Erdbestattung genutzt werden. Es ist jedoch zulässig, ein verstorbene Kind unter einem Jahr auf dieser beizusetzen.
- (2) Für die anonyme Beisetzung von Urnen werden für die Dauer der Ruhezeit Gemeinschaftsgrabstätten in Rasenfeldern bereitgestellt.
- (3) Es können zwei Aschen je Urnengrabstätte beigesetzt werden.
- (4) Auf einer bereits durch Erdbestattung belegten Grabstelle können zusätzlich bis zu zwei Aschen beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht an der Grabstätte ist auf Antrag der Hinterbliebenen entsprechend zu verlängern, so dass zusätzlich die Ruhezeit von 20 Jahren garantiert ist.

§ 13

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Amtes Temnitz. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag und werden durch ein hierfür zugelassenes Bestattungsunternehmen durchgeführt.
- (4) Die Kosten der Umbettungen und den Ersatz von auftretenden Schäden, die im Rahmen der Umbettung an angrenzenden Gräbern und Anlagen entstehen, hat der Antragsteller auszugleichen.
- (5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

3. Grabstätten

§14

Nutzungsrechte an Grabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an einem Grab wird für die Dauer der Ruhezeit gemäß § 9 überlassen.
- (2) Das Nutzungsrecht kann nach Ruhezeitablauf auf Antrag der Hinterbliebenen jeweils längstens bei Erdbestattung um 25 Jahre und bei Aschen und Kindergräbern um 20 Jahre verlängert werden. Die Verlängerung der Nutzungsrechte hat mindestens 3 Monate vor Ruhezeitablauf zu erfolgen.
- (3) Wird bei späteren Beisetzungen in einer Grabstätte die Nutzungszeit durch die allgemeine Ruhezeit gemäß § 9 überschritten, so ist vor der weiteren Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechts, mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit dieser, durch die Hinterbliebenen zu beantragen.
- (4) Die Verlängerung muss jeweils über die gesamte Grabstätte bewirkt werden. Vor Verlängerung des Nutzungsrechts ist die Nutzungsberechtigung durch die Hinterbliebenen an der Grabstätte nachzuweisen.
- (5) Mit der Überlassung einer Grabstätte, gegen Zahlung der jeweils festgesetzten Gebühr, wird den Hinterbliebenen das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der geltenden Friedhofssatzung zu nutzen.
- (6) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird den Hinterbliebenen durch Ausfertigen einer Nutzungsurkunde durch das Amt Temnitz bescheinigt.

§ 15

Herrichten und Pflege der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 11 hergerichtet und dauernd Instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für Grabschmuck.
- (2) Zur Unterhaltung der Grabstätte ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet. Die Grabstätten sind, soweit die Witterung dieses nicht ausschließt, innerhalb von zwei Monaten nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Erlöschen des Nutzungsrechts ordnungsgemäß Instand zu halten. Die Verantwortlichen können diese Aufgabe selbst durchführen oder eine andere Person beauftragen.

- (3) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegen ausschließlich der Gemeinde.
- (4) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 16

Vernachlässigung der Grabpflege

Wird eine Grabstätte nicht im Rahmen der Vorschriften des § 11 hergerichtet, bepflanzt oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung des Amtes Temnitz die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit dem Amt Temnitz in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann das Amt Temnitz nach eigenem Ermessen:

- a) die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen und einebnen sowie
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen oder
- c) die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten herrichten lassen oder
- d) das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Der Entzug des Nutzungsrechts an der Grabstätte ist dem Nutzungsberechtigten schriftlich bekannt zu geben. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird der unentgeltliche Entzug des Nutzungsrechts an der betreffenden Grabstätte ortsüblich und durch einen Hinweis auf der Grabstätte öffentlich bekannt gegeben.

§ 17

Erlöschen des Nutzungsrechts

- (1) Wird das Nutzungsrecht an einer Grabstätte nicht verlängert, so erlischt es durch Ruhezeitablauf.
- (2) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweils Nutzungsberechtigte vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch öffentliche Bekanntmachung und einen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen.
- (3) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, fällt dieses an die Gemeinde Walsleben zurück. Die Grabstätte ist durch den Nutzungsberechtigten zu beräumen. Es sind von der Grabstätte zu entfernen: Fundamente, Grabeinfassung, Grabstein und Bepflanzung. Ein Zurücklassen der beräumten Gegenstände auf dem Friedhof ist verboten.
- (4) Die Grabstätte ist der Gemeinde nach Ruhezeitablauf beräumt zu übergeben. Eine Rücknahme des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Ruhezeit durch die Gemeinde ist nicht möglich.

§ 18

Übergangsbestimmungen für ältere Grabrechte

- (1) Alte Grabrechte, erworben nach den Bestimmungen einer früheren Friedhofssatzung, unterliegen den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Bestehende Nutzungsrechte an Grabstätten erlöschen nicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Mit Ablauf der Ruhezeit ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts nach § 14 dieser Satzung möglich.

§ 19
Wiederbelegung einer Grabstätte

Wird bei einer Wiederbelegung einer Grabstätte die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, so gilt § 14 sinngemäß.

4. Trauerhalle und Trauerfeiern

§ 20
Benutzung der Trauerhalle

- (1) Das Öffnen und Schließen sowie die Ausschmückung der Trauerhalle obliegt den Hinterbliebenen oder einem von ihnen beauftragten Dritten. Die Trauerhalle darf von Unbefugten nicht betreten werden.
- (2) Die Nutzung der Trauerhalle ist gebührenpflichtig.
- (3) Das Öffnen und Schließen von Särgen hat grundsätzlich durch das Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 21
Trauerfeiern

Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle oder am Grabe im Freien abgehalten werden.

5. Schlussvorschriften

§ 22
Listenführung

Vom Amt Temnitz werden geführt:

- a) ein laufend nummeriertes Verzeichnis aller auf dem Friedhof beigesetzten Personen,
- b) ein Einzelverzeichnis Grabstätten unter Eintragung der Belegung und der Nutzungsberechtigten,
- c) Gesamtplan, Belegungsplätze und andere zeichnerische Unterlagen.

§ 23
Genehmigung zum Aufstellen eines Grabmales

- (1) Die Genehmigung zum Aufstellen eines Grabmales ist mit der Verleihung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte erteilt.
- (2) Das Grabmal ist in Bezug auf Größe und Material der auf den kommunalen Friedhöfen gebräuchlichen Ortsüblichkeit anzupassen.
- (3) Die Grabmale sind in ihrer Größe entsprechend fachgerecht zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 24

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes erhebt die Gemeinde Gebühren nach Maßgabe der geltenden Friedhofsgebührensatzung.

§ 25 Haftung

Die Gemeinde Walsleben haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere entstehen.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. sich auf dem Friedhof entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält,
 2. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 verstößt,
 3. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 13),
 4. entgegen § 6 Abs. 1 gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführt ohne diese beim Amt Temnitz angemeldet zu haben,
 5. entgegen § 6 Abs. 3 Material auf dem Friedhof lagert,
 6. entgegen § 6 Abs. 4 gewerbliche Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie bei Bestattungen auf dem Friedhof durchführt,
 7. entgegen § 7 Abs. 1 eine Bestattung nicht anzeigt,
 8. entgegen § 8 Abs. 5 die vorgegebenen Maße beim Anlegen einer Grabstätte nicht einhält,
 9. entgegen § 17 Abs. 3 abgeräumte Gegenstände einer Grabstätte auf dem Friedhof zurücklässt.
- (2) Die jeweilige Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500,- € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 27 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Amtes Temnitz in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofssatzung der Gemeinde Walsleben außer Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 01.04.2010

Mathias Wittmoser
Amtsdirektor

(Siegel)

Bekanntmachungsanordnung

Der Amtsdirektor macht hiermit die vorstehende, von der Gemeinde Walsleben am 31.03.2010 beschlossene Friedhofssatzung, öffentlich bekannt.

Walsleben, 01.04.2010

Mathias Wittmoser
Amtsleiter

(Siegel)

2. Allgemeine Bekanntmachungen

2.1. Information des Einwohnermeldeamtes

Bitte überprüfen Sie die Gültigkeit Ihrer Ausweispapiere!

Alle Deutschen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und der Meldepflicht unterliegen, sind verpflichtet, einen Personalausweis zu besitzen. Dies gilt jedoch nicht für Personen, die einen gültigen Reisepass besitzen.

Ein Antrag auf Ausstellung eines Personalausweises muss gestellt werden:

zur erstmaligen Ausstellung

bei Verlust

bei Ablauf der Gültigkeit

bei Namensänderungen.

Bei Jugendlichen unter 16 Jahren, die einen Ausweis benötigen, ist ein Antrag für einen Personalausweis auch früher möglich. In diesen Fällen ist jedoch das Einverständnis der Sorgeberechtigten erforderlich.

Der Antrag muss persönlich gestellt und unterschrieben werden.

Der Personalausweis ist für Personen bis zum 24. Lebensjahr sechs Jahre gültig; für Personen ab dem vollendeten 24. Lebensjahr zehn Jahre. Eine Verlängerung ist nicht möglich. Jeder Personalausweis wird von der Bundesdruckerei GmbH in Berlin produziert. Die Bearbeitungsdauer beträgt ca. zwei bis drei Wochen. Beantragen Sie daher Ihren neuen Ausweis rechtzeitig vor Ablauf.

Wird kurzfristig ein neuer Ausweis benötigt, kann zusammen mit einem endgültigen Personalausweis ein vorläufiger Ausweis beantragt und sofort ausgestellt werden. Dieser ist drei Monate gültig.

Bitte bringen Sie mit:

Nur bei Erstaussstellung oder Verlust eines Ausweises, der nicht vom Amt Temnitz ausgestellt wurde:
Geburts- bzw. Abstammungsurkunde

ansonsten:
den alten Ausweis

immer:
ein aktuelles Lichtbild der Größe 45 x 35 mm, ohne Rand und ohne Kopfbedeckung

Gebühren/ Kosten

Erstaussstellung bis zum vollendeten 21. Lebensjahr	gebührenfrei
sonstige Ausstellung	8,- €
vorläufiger Personalausweis	8,- €

Bitte beachten Sie, dass eine verspätete Beantragung (ab Überschreitung von zwei Monaten) die Zahlung eines Verwargeldes zur Folge hat.

zuständige Stelle:
Amt Temnitz

Öffnungszeiten:
Mo: 8.00 – 12.00 Uhr

Einwohnermeldeamt
Bergstraße 2
16818 Walsleben

Di: 8.00 – 12.00 Uhr und
13.00 – 18.00 Uhr
Mi: nach Vereinbarung
Do: 8.00 – 12.00 Uhr
Fr: 8.00 – 12.00 Uhr



033920/ 675-34

033920/ 675-16

E-Mail: corina.seefeld@amt-temnitz.de

2.2. Information des Einwohnermeldeamtes

Entgegennahme von Anträgen im Bereich des Fahrerlaubnisrechts

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

folgende Anträge im Bereich des Fahrerlaubnisrechts können Sie auch im Einwohnermeldeamt des Amtes Temnitz stellen bzw. einreichen:

Ersterteilung/ Erweiterung einer Fahrerlaubnis

Anträge bezüglich des Begleiteten Fahren ab 17 (BF 17)

Verlängerung der Gültigkeit einer Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE, D und DE

Umschreibung eines alten Führerscheinmodells in einen Euro-Führerschein

Umtausch eines Kartenführerscheins bei Namensänderung, Korrektur oder Unbrauchbarkeit

Die Anträge werden dann an den Zulassungs- und Führerscheinservice des Landkreises Ostprignitz-Ruppin weitergeleitet. Der fertige Führerschein wird je nach Wunsch entweder beim Straßenverkehrsamt oder beim Einwohnermeldeamt zur Abholung bereitgehalten.

Informationen über die einzureichenden Antragsunterlagen und Gebühren erhalten Sie bei der Fahrerlaubnisbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin unter der Telefon-Nr. 03391/688-3650 oder beim Einwohnermeldeamt des Amtes Temnitz unter der Rufnummer 033920/675-34.

3. Sonstige Bekanntmachung

Amt Temnitz
Bergstraße 2
16818 Walsleben

Bekanntmachung zum Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der Autobahnen (A) 24 und A 10 von nördlich der Anschlussstelle (AS) Neuruppin, km 204,675 der A 24, bis östlich der AS Oberkrämer, km 161,625 der A 10, einschließlich Umbau der Anschlussstellen Neuruppin, Neuruppin Süd, Fehrbellin, Kremmen und Oberkrämer sowie Umbau des Autobahndreiecks (AD) Havelland einschließlich immissionstechnischer Untersuchungen bis km 162,000 der A 10 und landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen im Amt Temnitz und Lindow Mark, den Gemeinden Fehrbellin, Oberkrämer und Löwenberger

Land sowie in den Städten Neuruppin, Kremmen und Nauen, Oranienburg und Zehdenick und Deckblattverfahren

Im weiteren Verlauf des Anhörungsverfahrens zu der oben angeführten Straßenbaumaßnahme wird ein Erörterungstermin über die vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen durchgeführt.

Die Erörterung findet statt am	28. April 2010
um	10:30 Uhr
im	Ratssaal der Fontanestadt Neuruppin Haus A, 3. Obergeschoss, Zimmer 4.01
Ort	Karl-Liebknecht-Straße 33/34 16816 Neuruppin

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) zu geben.

Wir weisen darauf hin, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann. Nicht fristgerecht, z. B. im Erörterungstermin erstmalig erhobene Einwendungen, werden nicht berücksichtigt. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Schluss der Verhandlung beendet.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Wegen der Nichtöffentlichkeit des Erörterungstermins wird eine Eingangskontrolle durchgeführt. Die Teilnahmeberechtigung ist durch Vorlage der den Einwendern übersandten Einladung in Verbindung mit dem Personalausweis oder in anderer geeigneter Weise nachzuweisen.

Walsleben, 12.04.2010

Wittmoser
Amtdirektor